jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/11/9 1Ob703/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1977

Norm

ABGB §1470
ABGB §1493

Rechtssatz

Daß die Besitzausübungsakte im Auftrag der Klägerin bzw ihrer Rechtsvorgänger durch dritte Personen gesetzt wurden, die die Fahrzeuge beistellten, mit denen der in Rede stehende Weg befahren wurde, steht dem Erwerb des Rechtsbesitzes nicht entgegen. Es liegt nämlich der Fall eines Besitzerwerbers durch einen Gehilfen vor, der einen anderen zwar nicht im Willensentschluß vertritt, aber faktische Dienste als Werkzeug der Verwirklichung der Rechtsausübung leistet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 703/77
  Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 703/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0034129

Dokumentnummer

JJR_19771109_OGH0002_0010OB00703_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at